



Auszug aus dem Protokoll des Gemeindevorstandes

8. Sitzung vom 25. Februar 1980, Geschäft Nr. 95 auf Seite 30

95 Quartierplan Salet / Revision der Quartierplanbestimmungen

Die Quartierplanbestimmungen vom 26. Februar 1979 werden teilrevidiert. Der Wortlaut dieser Revision geht aus der Separatbeilage zu diesem Protokoll hervor. Diese Separatbeilage bildet integrierenden Bestandteil zu vorliegendem Protokoll.

Für den getreuen Protokollauszug
Ulrich Rechsteiner

29. April 2019

Teilrevision der Vorschriften zum Quartierplan Salet vom
26. Februar 1979

(vom Gemeindevorstand genehmigt am 25. Februar 1980)

A) Der Strassenplatz, auf dem im Ingress zum Quartierplan hingewiesen wird, wurde am 6. Mai 1979 abgeändert.

B) In Ziff. 1.2 ergibt sich für den Quartierplan nord-östlich folgende Begrenzung:

angrenzend an Parzelle Nr. 363 (Salet), an die Parzellen Nrn. 1645 und 1648 (ehemalige Jugendherberge), an Parzelle Nr. 1647 (Hartmann), an Parzelle Nr. 372 (Cattaneo), an Parzelle Nr. 1613 (Gruber) und an Parzelle Nr. 2049 (Allod)

C) zu Ziff. 1.3 lit. n: Eigentümer der Parzelle Nr. 2216 ist die Arlas Bau- und Verwaltungs AG, St. Moritz.

D) zu Ziff. 1.5 (S. 3 unten) ist zu ergänzen, dass die Politische Gemeinde St. Moritz Eigentümer der Parzelle Nr. 384 ist.

E) Für die Ziff. 4.1 bis und mit 4.8 gilt neu folgender Wortlaut:

4.1 Die im Altbestand vorhandenen Dienstbarkeiten und Grundlasten werden durch das Grundbuchamt St. Moritz bereinigt und dem neuen Besitzstand angepasst.

4.2 Die Vormerkung auf Parzelle Nr. 2111 ist auf die neue Parzelle G zu übertragen.

4.3 Die betroffenen Grundeigentümer sind verpflichtet, die Benützung der im Erschliessungsplan Verkehr mit hellgrüner Farbe versehenen Fusswege und die Trottoirs längs der Via Chavallera durch die

Oeffentlichkeit zu dulden. Art. 16 Abs. 2 der Bauordnung der Gemeinde gilt nicht.

4.4 Die betroffenen Grundeigentümer sind verpflichtet, die Benützung der im Erschliessungsplan Verkehr mit hellblauer Farbe versehenen oberirdischen Autoabstellplätze durch die Oeffentlichkeit zu dulden. Die Politische Gemeinde St. Moritz kann die Parkierungsdauer zeitlich beschränken; die betroffenen Grundeigentümer haben ein Antragsrecht.

4.5 Die betroffenen Grundeigentümer sind verpflichtet, die Erstellung und Beibehaltung von Strassen- und Wegleuchten auf ihren Grundstücken zu dulden. Die im Erschliessungsplan Verkehr eingezeichneten Strassen- und Wegleuchten werden gemäss Ziff. 6.2 von der Politischen Gemeinde erstellt: die Kostentragung richtet sich nach Ziff. 8.3 und 8.6; sie dienen der Allgemeinheit.

Die Grundeigentümer der neuen Parzellen A und E sind verpflichtet, die Errichtung und Beibehaltung eines Kinderspielplatzes zu dulden. Gemäss Ziff. 5.15 und 8.5 errichtet die Politische Gemeinde diesen zentralen Kinderspielplatz auf Kosten der Grundeigentümer; dieser darf von jedermann unentgeltlich benutzt werden; die Gemeinde kann aber das Recht der Benutzung des Spielplatzes auf Kinder der Eigentümer und Mieter im Salet-Quartier beschränken, sofern dies nötig wird.

4.6 Die betroffenen Eigentümer sind verpflichtet, die im Erschliessungsplan Verkehr braun bemalte Skiabfahrtspiste zu dulden und uneingeschränkt benützen zu lassen.

4.7 Die betroffenen Eigentümer sind verpflichtet, die Verlegung aller jener öffentlichen Leitungen, die erstellt werden müssen (siehe Ziff. 7.2) zu dulden. Müssen gemäss Quartierplan im privaten Boden verlegte Leitungen auf Begehren eines Grundeigentümers später anders verlegt werden, so hat dieser die sämtlichen daraus entstehenden Kosten selber zu tragen.

4.8 Der Politischen Gemeinde St. Moritz steht das Recht zu, die genauen Lagen der gemäss Ziffern 4.3 - 4.7 hievor begründeten Rechte neu festzulegen, sofern dies bei der Errichtung der betreffenden Anlagen (z.B. Leitungen, Fusswege etc.) notwendig wird; auf Begehren eines Eigentümers soll dies aber für seine Parzelle spätestens bei der Erteilung der Baubewilligung erfolgen.

F) Für die Ziff. 4.10 und 4.11 gilt neu folgender Text:

4.10 Die Bündner Kraftwerke sind ermächtigt, die Elektrokabel unentgeltlich zu verlegen, dauernd zu erhalten und zu unterhalten. Die Verlegung hat unter Berücksichtigung des Quartierplanes zu erfolgen.

4.11 Die PTT sind ermächtigt, die notwendigen Telefonkabel unentgeltlich zu verlegen, dauernd zu erhalten und zu unterhalten. Die Verlegung hat unter Berücksichtigung des Quartierplanes zu erfolgen.

G) Für die Ziff. 4.13, 4.14 und 4.15 gilt neu folgender Text:

4.13 Der Politischen Gemeinde St. Moritz steht das Recht zu, jederzeit, spätestens aber bei der Ueberbauung

der Parzelle H, das Torf, das im Erdreich dieses Grundstückes gelegen ist, abzubauen und für sich zu benützen. Ueber die Ausgestaltung dieses Rechtes und der dafür zu entrichtenden Entschädigung verständigen sich die Gemeinde und der Grundeigentümer ausserhalb des vorliegenden Quartierplanes.

4.14 Die Grundeigentümer haben gemäss dem Erschliessungsplan Versorgung die häuslichen Schmutzwasser und das Meteorwasser in der Regel je in gemeinsamen Leitungen den öffentlichen Leitungen zuzuführen. Die jeweils beteiligten Grundeigentümer haben sich hierüber vertraglich zu verständigen und ein Exemplar des Vertrages der Politischen Gemeinde St. Moritz zu übergeben. Die Politische Gemeinde St. Moritz darf Baubewilligungen erst erteilen, wenn dieser Vertrag vorliegt. Gelingt der Vertragsabschluss innert drei Monaten nach Aufnahme der Vertragsverhandlungen durch einen Partner nicht, so legt der Gemeindevorstand die unter den beteiligten Partnern zu beachtenden Regeln fest oder erteilt die Baubewilligung nur unter sichernden Auflagen.

4.15 Die Garagezufahrten sind möglichst zusammenzufassen, wobei der Garageplan zu beachten ist. Die jeweils beteiligten Grundeigentümer haben sich hierüber vertraglich zu verständigen und ein Exemplar des Vertrages der Politischen Gemeinde St. Moritz zu übergeben. Ziff. 4.14 gilt analog.

Auf der Liegenschaft A darf die Garagezufahrt nach ihrer Erstellung unentgeltlich zugleich als Kehrsplatz für Motorfahrzeuge Dritter verwendet werden.

H) Für die Ziff. 5.4 gilt neu folgender Text:

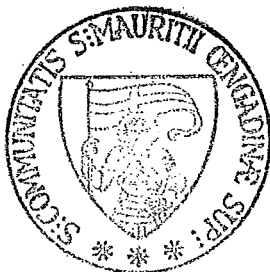
5.4 Der Bebauungsrichtplan ist verbindlich für jene Anlagen, für welche der Politischen Gemeinde St. Moritz gemäss Ziff. 4 Rechte zustehen. Für die maximal zulässigen Geschosszahlen ist der in Ziff. 2.3 A) lit. e erwähnte Neuzuteilungsplan Gestaltungsbaulinien verbindlich.

I) Für die Ziff. 6.2 gilt neu folgender Text:

6.2 Die Gemeinde erstellt die Via Salet und die Via Salet sur sowie die Wege, an der ihr Rechte zustehen, die vorgesehenen Trottoirs längs der Via Chavallera, die allgemein zugänglichen oberirdischen Parkplätze und die Strassen- und Wegleuchten; Art. 9 h Abs. 1 und 2 der Bauordnung sind zu beachten.

K) Die übrigen Bestimmungen des am 26. Februar 1979 erlassenen Quartierplanes Salet werden von der vorstehenden Ergänzung und teilweisen Abänderung nicht erfasst; sie gelten unverändert weiter.

St. Moritz, den 26. Februar 1980



FUER DEN GEMEINDEVORSTAND ST. MORITZ
Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber: